

TARIF

1. Allgemeines

¹Die Logopädin ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Beratungs- und Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt sie die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

²Der Tarif basiert auf Einzel- oder Gruppenbehandlung pro volle oder angebrochene Viertelstunde.

³Wenn die im Rahmen einer Sitzung durchgeführten Leistungen durch die Logopädin auf den Tag verteilt werden, so ergibt dies nicht Anspruch auf eine zweimalige Verrechnung derselben Tarifiziffer.

2. Tarifpositionen / Interpretationen

Ziffer	Einzeltherapie	Taxpunkte pro 15 Minuten
7501	Logopädische Behandlung und Untersuchung ¹ Zu dieser Tarifiziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer Behandlung und Untersuchung, welche nicht ausdrücklich unter den Tarifiziffern 7502, 7503 oder 7504 aufgeführt werden. ² Pro ärztliche Verordnung dürfen maximal 9 Sitzungen abgerechnet werden. ³ Nach einer logopädischen Therapie, die 60 einstündigen Sitzungen innert einem Jahre entspricht, muss beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Behandlungen beantragt werden.	19,5
7502	Gruppentherapie ¹ Bei der Gruppentherapie handelt es sich um logopädische Behandlung und Untersuchung in einer Gruppe. ² Die Ziffer 7502 wird pro Patientin dividiert durch die Anzahl Therapieteilnehmerinnen verrechnet werden. (Bsp. 3 Personen für 30 Min. ergibt 15 TP pro Person) ³ Für mehr als 9 Gruppentherapien muss bei beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Sitzungen beantragt werden. ⁴ Mit der Gruppentherapie kann keine Weg-/Zeitentschädigung (Ziffer 7504) verrechnet werden.	22,5

Ziffer	Einzel- und Gruppentherapie	Taxpunkte pro 15 Minuten
7503	Therapeutische Vor- und Nachbereitung ¹ Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung von logopädischen Behandlungen und Untersuchungen von einzelnen Patienten und Gruppen. ² Pro 9 ärztlich verordneten Sitzungen, dürfen maximal 2 Stunden therapeutische Vor- und Nachbereitung abgerechnet werden. Die Aufteilung der anrechenbaren Stunden ist der Logopädin freigestellt und ab der ersten Behandlung möglich. ³ Die Ziffer 7503 kann mit den Ziffern 7501 und 7502 verrechnet werden.	19,5
7504	Pauschale für Weg- und Zeitentschädigung ¹ Anrecht Weg-/Zeitentschädigung hat eine Logopädin bei einer notwendigen Beratung und/oder Therapie (Ziffer 7501) ausserhalb der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin Domizilberatung und/oder -therapie verordnet. ² Mit der Entschädigung sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten. ³ Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, einer Klinik, einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Spital-, Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden.	19,5